

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 45

Artikel: Kriegsrechtliche Bestrafung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

recht zu erhalten und voll Entschluss- und Verantwortungsfreudigkeit zu führen, hat sich auch schon vielfach in den Berufsoffizierskorps stehender Armeen gezeigt und zu schimpflichem Untergang der Armee geführt; und die Einwirkung sachkundiger Führer hat aus wenig disziplinierten Truppen mit wenig ausgebildeten und ihrer Stellung wenig bewussten Offizieren binnen kurzer Frist alle jene Eigenschafte hervorgezaubert, welche Kriegszuverlässigkeit und Kriegsbrauchbarkeit ausmachen. — Für Beides bringt die Kriegsgeschichte aller Jahrhunderte und aller Völker die Beispiele.

Mit der Dauer der Ausbildung und der Übung ist es daher nicht gemacht; zuerst kommt eine der Aufgabe und Verantwortlichkeit der Offiziere entsprechende Auffassung seiner Stellung bei seinen Vorgesetzten und dann auch bei ihm selbst und seinen Untergebenen. So lange diese oben und dann auch unten und beim Offizier selbst fehlt, können Ausbildung und Unterweisung noch so gründlich und die Übung noch so vollkommen sein, im entscheidenden Momente wird die Vorgesetzten-Autorität versagen, auch wenn sie sonst vollkommen vorhanden zu sein schien, und im entscheidenden Momente wird es dem Führer jeglichen Grades an verantwortungsfreudiger Initiative und an der Fähigkeit, das natürliche zu wählen und kraftvoll durchzuführen, mangeln. Erst wenn die richtige Auffassung der Offiziersstellung herrscht und nichts mehr — aus Unachtsamkeit oder Absicht — vorkommt, dass sie negiert, wenn der Offizier zuerst für seine Stellung erzogen und dann erst ausgebildet wird, dann erst wird vermehrte und vertiefte Ausbildung zur Festigung der Autorität beitragen, und kann erst Entschlussfreudigkeit und Fähigkeit, einfach zu denken und konsequent zu handeln, gefordert werden; dann erst wird beim Offizierskorps jene unerschütterliche Zuverlässigkeit und Pflichttreue vorhanden sein, deren Mangel noch so vielfach zutage tritt, und neben der anerzogene Unselbständigkeit die Ursache ist, warum Offiziere es so vielfach an der aktiven Sorge für das Wohl der ihnen anvertrauten Truppen fehlen lassen. (Schluss folgt.)

Kriegsgerichtliche Bestrafung.

Das Kriegsgericht der VI. Division hat am 3. November einen Soldaten des Bataillons 64 wegen Insubordination und Verletzung eines allgemeinen Dienstbefehls mit 10 Wochen Gefängnis bestraft. Der betreffende Soldat gehört einer religiösen Sekte an, den „Adventisten vom siebenten Tag“; und weil nach der

Schrift der Sabbath geheiligt und jede Arbeit verboten ist, verweigerte der sonst gehorsame und willige Soldat am Samstag jede Arbeit. Da keine Mahnungen und Vorstellungen etwas gegen den Standpunkt ausrichteten, welchen der Mann in scharfer Konsequenz seiner Schriftgläubigkeit einnahm, so blieb nichts anderes übrig, als ihn dem Kriegsgericht zur Bestrafung zu überweisen. In dem Wiederholungskurs vor zwei Jahren hatte man den Konflikt dadurch vermieden, dass man ihn Samstags in die Küche kommandierte; die dortige Arbeit zu thun, weigerte er sich nicht, weil in der Schrift nicht steht, dass der Mensch am Sabbath fasten müsse. Die Bestrafung mit 10 Wochen Gefängnis ist an und für sich und nach den Bestimmungen des Gesetzes sehr milde und wurde deswegen auch damit begründet, dass der Mann geistig nicht ganz normal sei, aber im Hinblick auf die Art, wie bei uns sonst Vergehen gegen Disziplin und Subordination geahndet werden, ist sie eine sehr strenge; das Gewöhnliche ist ja, dass die kriegsgerichtliche Behandlung abgelehnt und die Sache auf dem Disziplinarwege erledigt wird, wobei dann 20 Tage Arrest die Maximalstrafe ist. — Wenn wir uns auch darüber freuen, dass durch diese aussergewöhnlich strenge Bestrafung der Ernst des militärischen Pflichtgebots so recht deutlich dem allgemeinen Empfinden nahegelegt wird, so hätten wir persönlich doch lieber gesehen, wenn der Zufall gewollt, dass der Anfang der Strenge statt mit einem armen religiösen Schwärmer, mit einem frechen Kerl, der die militärischen Gebote verhöhnt, gemacht worden wäre. Immerhin bildet aber die Bestrafung dieses Mannes ein sehr wertvolles Präjudiz für die seit vielen Wochen pendente Aburteilung der Genfer Übelthäter. Bezüglich dieser wäre es an der Zeit, dass ihnen der Nimbus der Märtyrer für ihre Überzeugung abgestreift würde.

Es sind nicht bloss ihre Genossen, welche wohlbedacht und des Erfolges sicher die fahnenflüchtigen Soldaten: Sigg. und Genossen, als Märtyrer hinstellen, die lieber alles selber erdulden, als die Waffen gegen ihre Brüder erheben. Auch die bürgerlichen Parteien haben ihren Anteil daran, indem gar niemand einfach nüchtern auf die Thatsache hinweist, dass nicht Befolgen eines Dienstaufgebots durchaus nicht etwas ist, das hier in Genf und durch sozialistische Anschauungen hervorgerufen, zum erstenmale vorkommt. Das ist etwas, das gar nicht selten vorkommt, und zwar nur deswegen, weil es allemal durch eine leichte Disziplinarstrafe abgemacht werden kann, sofern nicht möglich war, sich durch allerlei nachträgliche Ausflüchte und Darlegungen ganz der Strafe zu entziehen.

Gerade der hier die Hauptrolle spielende Korporal Sigg hat jetzt nicht zum ersten Mal vorgezogen dem Dienstaufgebot nicht zu folgen, und es auf seine Bestrafung ankommen zu lassen. Deswegen muss die Nachsicht, mit welcher dies schwere militärische Vergehen bis dahin behandelt wurde, als die erste Ursache erkannt werden, warum gegen 100 Genfer Soldaten dem Ruf zu den Waffen nicht gefolgt sind. Nur wenn bei uns immer ein solches Verbrechen mit gleicher Strenge, wie anderswo und wie das Gesetz verlangt, bestraft würde, dürfte gesagt werden, dass jene fahnenflüchtigen Soldaten als Märtyrer ihrer Überzeugung vor Gericht stehen und obgleich die strengste Bestrafung geboten, verdienten sie doch die volle Sympathie, die jeder rechtlich denkende Mann für Mannesmut und Überzeugungstreue empfindet.

Im übrigen ist es auch sonst eine Phrase, dass der Glaube, sie müssten die Waffen gegen ihre Brüder führen, der Grund, weswegen sie die Dienstaufgebote verlachten. Wenn das auch auf einzelne Fanatiker zutrifft, so ist doch im allgemeinen unsere Arbeiterschaft nicht so unreif, dass irgend einer meinte, die Truppen seien aufgeboden zum Kampf gegen ihre Brüder, zur Unterdrückung des Streiks. Das wusste ein jeder von ihnen, dass die Truppen nicht gegen den Streik, nicht gegen die organisierte Arbeiterschaft aufgeboden waren, sondern zum Schutz von Ordnung und Gesetz gegen jene lichtscheuen Elemente, welche den Streik der Arbeiterschaft und deren Erregung ausnutzen, um Anarchismus herbeizuführen. Diese Elemente sind der ärgste Feind der Ziele, welche die organisierte Arbeiterschaft mit einem Streik verfolgt; das wissen die gebildeten und politisch reifen Arbeiter von Heute vollkommen. Dieses Wissen war auch der einzige Grund, warum der Generalstreik in Genf kaum begonnen, wieder aufgegeben wurde: die Arbeiter erkannten, dass sich ihrer Bewegung Elemente anschlossen und im Begriff waren zu bemächtigen, die ihren Bestrebungen verderblicher als dem „Kapitalismus“.

Aus dem Dargelegten geht für jeden vernünftig und nüchtern Denkenden hervor, dass es sich bei den fahnenflüchtigen Soldaten in Genf, einzelne Fanatiker ausgenommen, um keinen Akt der Überzeugung handelte; nur weil sie aus Erfahrung zu wissen glaubten, dass die Nichtbefolgung des Dienstaufgebotes keine schwere Strafe nach sich zöge, glaubten sie auch diesmal wieder das thun zu dürfen, was ihnen besser gefiel und mancher von ihnen schon früher gethan hatte.

Wenn das Kriegsgericht in Genf sich zu einer Bestrafung ermannt, wie selbstverständlich sein sollte und im Verhältnis steht zu der Bestrafung

des armen religiösen Schwärmers in Zürich, dann sind die Bestraften nicht Opfer ihrer sozialpolitischen Überzeugung, sondern die Opfer der früheren laxen Handhabung des Gesetzes.

A u s l a n d.

Deutschland. Das neue Infanteriegewehr wird im Laufe des Herbstes an das 3., 4., 5. und 6. Armeekorps verabfolgt; es sind dann, einschliesslich der Garde, im ganzen fünf Armeekorps mit der neuen Schusswaffe ausgerüstet. Die Marine hat das Gewehr schon vor zwei Jahren erhalten. Erst im nächsten Jahre sollen mehrere andere Armeekorps, darunter auch die bayerischen, mit dem neuen Gewehr versehen werden. Da das Kaliber und die Munition sowohl für das alte als auch für das neue Gewehr passt, so wird die Wehrfähigkeit unserer Armee durch die Verwendung von zwei verschiedenen Gewehrmodellen nicht im geringsten beeinträchtigt. Die alten Gewehre werden erst dann ausrangiert, wenn sie durch den Gebrauch zur Genüge abgenutzt sind. Die diesmalige Neubewaffnung der Infanterie, die gleichzeitig auch andere zum Gewehr passende Seitengewehre erhält, kann deshalb im Laufe mehrerer Jahre ohne jede Überstürzung durchgeführt werden.

Frankreich. Mit dem 1. November 1902 tritt bei den Infanterie-Truppenteilen das „provisorische Exerzier-Reglement für die Infanterie vom 8. Oktober 1902“ in Kraft, das nach einigen Richtungen hin eine Rückkehr zur „Taktik von 1875“ bedeutet. Bändchen I, das die Titel I, II, III, IV, Grundlagen der Ausbildung, Schule des Soldaten, Schule des Zuges, Kompagnieschule, enthält, ist bereits ausgegeben. Titel V, VI, VII, VIII, Schule des Bataillons, des Regiments, Gefecht, Paraden, sind im Druck. Ausgehend von dem richtigen Gedanken, dass nur die Vorbereitung auf den Krieg das Ziel der Ausbildung sein soll, hat der mit der Ausarbeitung betraute Ausschuss sich die Aufgabe gestellt, aus der Friedensschule möglichst alle Formen zu entfernen, die für den Krieg keine Verwendung finden und deren Übung der heutigen kürzern Dienstzeit nicht mehr entspricht. Er soll der Infanterie die Mittel bieten, gewandter und manövrierfähiger zu werden, indem ihre Bewegungen von veraltetem Formalismus befreit werden und von wenig lenksamen Formationen, wie z. B. Bataillon in Kolonne nach der Mitte und Linie und Kolonnen aus so formierten Bataillonen; ferner dass den Zug- und Kompagnieführern freie Wahl der Anordnungen zur raschen und einfachsten Ausführung der zu vollziehenden Bewegungen bleibt und die Einheiten daran gewöhnt werden, ihren als Richtung zu benutzenden Führern auf Zeichen oder Zurufe zu folgen. Schliesslich sollen Offiziere und Leute klare Begriffe von ihren Aufgaben im Kampfe, der Wirkung ihrer Waffe und von den Mitteln, diese Wirkung zu steigern, bekommen. Eine Reihe von Aufgaben des Reglements vom 15. April 1894 ist fortgefallen oder wird in andere Vorschriften, wie z. B. Schiess- und Turnvorschrift, übertragen. Der Titel Kompagnieschule lässt schon grundsätzliche Änderungen erkennen, so z. B. Fortfall der *Salve*, nur Einzelfeuer, nicht mehr sofortige Auflösung von Kompagnien, denen dann kein Soutien mehr folgt, sondern zunächst sparsame Schützenentwicklung und Verstärkung nach und nach in Zügen, also Soutiens hinter den Schützen, nicht mehr eine Feuerlinie mit den Zügen eingliedrig nebeneinander, sondern eine Tirailleur-Linie, die zumeist durch Einschienen verstärkt wird. Das Reglement von 1894 sagte in Artikel 160, „der Kompagnieführer hat unter keiner Bedingung einen Teil seiner Kompagnie hinter der Schützenlinie zu lassen, wenn nicht volle Deckung für denselben vorhanden ist.“ Die Neuerungen — besser gesagt, die Rückkehr zu früheren Grundsätzen — in dem Reglement vom 8. Oktober beruhen auf Erfahrungen, die in der Normalschiessschule und auf Schiessplätzen gesammelt worden sind; dass manche der neuen Bestimmungen geeignet ist, die Einheiten gewandter, manövrierfähiger, leichter lenkbar zu machen, unterliegt keinem Zweifel. Die Bilder, die 1902 auf vielen Manöverfeldern zu sehen waren, entsprachen dem neuen Reglement keineswegs.